

Montagebedingungen

I. Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Montagebedingungen gelten für alle von der Firma KRUMMENAUER Torbau GmbH auszuführenden Montagen und Reparaturen. Sofern in unseren Bedingungen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die Vorschriften der VOB in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

Ergänzungen und Abweichungen von nachstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

II. Baustellensicherheit

Für die Sicherheit der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich. Unsere Monteure müssen auf bekannte Risiken hingewiesen werden. Wird die Gefahrenquelle nicht unverzüglich beseitigt, muss die Montage in den gefährdeten Bereichen abgebrochen werden. Bei Unfällen ist dem Montagepersonal von Seiten des Auftraggebers die notwendige Hilfestellung für eine ärztliche Betreuung oder eine Unterbringung im Krankenhaus zu gewähren.

III. Leistungen des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
2. Unser Transport schließt die Lieferung bis zur Abladestelle sowie den ebenerdigen Quertransport zur Einbauöffnung bis zu einer Entfernung von 50 m ein. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrtswege zur Abladestelle und zur Einbauöffnung ungehindert befahrbar und zugänglich sind. Der Montageort muss geräumt und bis zur Beendigung der Montage für unsere Monteure frei zugänglich sein.
3. Die Wände und der Boden der Einbauöffnung müssen eben und rechtwinklig zueinander sein, die Summe der Abweichungen aus Ebenheitstoleranz und Winkeltoleranz darf höchstens ± 10 mm betragen.
4. Kraftstrom 230/400 Volt, ein Wasserzugang, ausreichende Beleuchtung und Sanitäranlagen müssen vorhanden sein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
5. Unser Leistungsspektrum umfasst, sofern schriftlich vereinbart, neben der Montage auch die Verkabelung aller im Angebot enthaltener elektrischer Komponenten. Die Stromzuführung bis zum Schaltkasten und eventuell erforderliche externe Steuerleitungen sind bauseits bereitzustellen.
6. Um die elektrischen Komponenten an die Stromleitung anschließen zu können, ist darauf zu achten, dass in unmittelbarer Nähe zur Einbauöffnung eine allpolig vom Stromnetz trennbare Steckverbindung vorhanden ist. Diese Steckverbindung ist, falls nicht bereits vorhanden, bauseits zu verlegen.
7. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat der Auftraggeber Hebezeug, Gabelstapler und Arbeitsbühnen bereitzustellen.
8. Der Betrieb kraftbetätigter Tore verursacht unvermeidlich Geräusche. Damit sich diese nicht auf andere Gebäudebereiche übertragen können, müssen bauseits die notwendigen Maßnahmen nach DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - erfüllt sein.
9. Sofern nicht schriftlich vereinbart, gehören Maurer-, Stemm-, Putz- und Verblendungsarbeiten, sowie Verguss- und Versiegelungsarbeiten nicht zu unserem Leistungsumfang. Sie müssen bauseits erbracht werden.

IV. Abnahme

1. Dem Montageleiter ist die ordnungsmäßige Beendigung der Montage und Abnahme der Anlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung hat unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Bei Verzögerungen der Abnahme, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Montage nach Ablauf zweier Wochen nach der Fertigstellung, spätestens aber mit Inbetriebnahme als abgenommen. Einstellarbeiten oder Sonderleistungen, die nach der Abnahme erfolgen, werden gesondert berechnet.
2. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zu Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorgehalten hat.
4. Ist der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter bei Ende der Montage nicht anwesend, so dass dem Montagepersonal Arbeitsstunden und Material nicht bestätigt werden können, dann gelten die vom Montagepersonal getroffenen Feststellungen als verbindlich.

V. Allgemeine Montagebedingungen

1. Bei der Ermittlung der Montagekosten sind wir davon ausgegangen, dass ein ungestörter Montageablauf ohne bauseits bedingte Unterbrechungen möglich ist. Wartezeiten und Montageunterbrechungen, die nicht durch uns zu vertreten sind, sowie Mehrleistungen müssen separat vergütet werden. Sie werden nach Stunden- und Materialnachweis abgerechnet. Dies gilt auch für sonstige Kosten, wie verlängerte Mietdauern von Mietgeräten, Wartezeiten von Nach- und Transportunternehmen sowie erneut notwendig werdende An- und Abfahrten.
2. Die Kalkulation der Montagekosten basiert auf normalen Einbauverhältnissen sowie der regulären Arbeitszeit, d. h. von montags bis donnerstags von 7:15-15:45 Uhr und freitags von 7:15-13:45 Uhr. Erfolgt der Montageeinsatz außerhalb der geschäftsüblichen Arbeitszeit, so erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um die Mehrarbeitszuschläge:
Montag bis Freitag: 25%
Samstag und Sonntag: 50%
Feiertag: 100%.
Abweichungen der Kalkulationsgrundlage, die bauseits zu vertreten sind, werden separat in Rechnung gestellt.
3. Sollte eine bauseits zu verantwortende Unterbrechung nötig sein, dann übernimmt der Auftraggeber während der Zeit der Unterbrechung die Haftung für alle auf der Baustelle befindlichen, lagernden oder eingebauten Materialien.
4. Sollte innerhalb einer siebentägigen Frist vor Montagebeginn eine Terminverschiebung durch den Auftraggeber erfolgen, so behält sich der Auftragnehmer vor, etwaig entstehende Mehrkosten geltend zu machen.
5. Sollte ein Montagetermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 4 Wochen verschoben werden, dann werden uns entstandene Zwischenlagerkosten und Finanzierungskosten separat in Rechnung gestellt.

VI. Teilnichtigkeit

Die Montagebedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Abänderung einzelner Punkte seiner Bedingungen im übrigen verbindlich. Es gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.